



Kanton Graubünden
Gemeinde Landquart

Anpassung Baugesetz Igis
Art. 11 Festlegungen
Art. 29 Abstand von Strassen und Wäldern
Art. 39a Gewässerraumzone

Öffentliche Auflage

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen BauG sind ROT dargestellt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt am:

RB Nr.:

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

403-01
17. Oktober 2018



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Aeuli 3
7304 Maienfeld
Graubünden
Tel 081 302 75 80
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Art. 11 Festlegungen

Festlegungen	Der Zonenplan beinhaltet folgende Zonenarten und Festlegungen: (...) c) Schutzzonen (...) - Gewässerraumzone	Art. 39a
--------------	--	----------

Art. 29 Abstand von Strassen und Wäldern und Gewässer

- 1 Wo Baulinien und Baugestaltungslinien bestehen, muss der Grenzabstand gegenüber der Strassen- bzw. Trottoirgrenze nicht eingehalten werden.
- 2 Fehlen Baulinien, so ist bei offener Überbauung gegenüber der Strassen- bzw. Trottoirgrenze mindestens ein Abstand von 5 m einzuhalten. Für Nebenbauten kann auf Gesuch hin ausnahmsweise ein Abstand bis 2.50 m bewilligt werden. Für Tiefbauten kann die Baukommission kleinere Abstände bewilligen.
- 3 Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Waldabstandslinien, die in der Grundordnung festgelegt sind, gehen dem Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung vor.
- ~~4 Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern richtet sich nach dem kantonalen Raumplanungsgesetz.~~

Art. 39a Gewässerraumzone (neu)

- 1 Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.
- 2 Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.
- 3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.
- 4 Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.

-
- 5 Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.